



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Wirtschafts- und Abgabekommission

An den Grossen Rat

12.0472.02

09.5069.04

Basel, 28. Juni 2012

Kommissionsbeschluss
vom 28. Juni 2012

Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission des Grossen Rates

zum

Ratschlag betreffend Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG); Abschaffung der Aufwandbesteuerung

sowie zum

Bericht zur Motion Beat Jans und Konsorten betreffend Abschaffung der Pauschalbesteuerung für Zugewanderte (P095069)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Zielsetzung des Ratschlags	3
2. Auftrag und Vorgehen der Kommission	4
3. Erwägungen der Kommission zum Eintreten	4
4. Detailberatung	6
4.1. Zu § 14 Abs. 2	6
4.2. Zu § 14 Abs. 4	7
4.3. Zu § 234 Abs. 23	7
5. Antrag der Kommission	8
Grossratsbeschluss	9
Synopse zum Gesetz über die direkten Steuern	10

1. Ausgangslage und Zielsetzung des Ratschlags

Am 24. April 2012 verabschiedete der Regierungsrat den Ratschlag Nr. 12.0472.01. In diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat im Wesentlichen die Abschaffung der Aufwandbesteuerung ab Steuerperiode 2013. Technisch soll dies durch eine Streichung von § 14 Abs. 2 des Steuergesetzes (StG) bewerkstelligt werden, wo bisher festgehalten ist, dass sich ausländische Steuerpflichtige ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz auch über das Jahr ihres Zuzugs in die Schweiz hinaus nach Aufwand besteuern lassen können.

Den Auftrag, eine Vorlage zur Abschaffung der im Kanton Basel-Stadt im Jahr 2000 eingeführten Aufwandbesteuerung auszuarbeiten, erhielt der Regierungsrat durch die Motion von Beat Jans und Konsorten (Nr. 09.5069.01 vom 12. März 2009), welche dem Regierungsrat am 16. September 2009 vom Grossen Rat überwiesen wurde.

Die Aufwandbesteuerung

Die Aufwandbesteuerung (oftmals auch Pauschalbesteuerung genannt) ist keine individuelle Steuervereinbarung zwischen der steuerpflichtigen Person und der Steuerbehörde, sondern eine gesetzlich festgelegte Methode zur Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage auf der Basis des Lebensaufwandes. Berechnet wird die Steuer zu den ordentlichen Steuersätzen gemäss Einkommens- und Vermögenssteuertarifen.

Der Lebensaufwand muss mindestens dem Fünffachen des Mietzinses oder Mietwertes entsprechen. Auf diesen Betrag wird der Einkommenssteuersatz angewendet. Zudem wird dieser Betrag mit einem Kapitalisierungssatz von 5% kapitalisiert. Auf diesen Betrag wiederum wird die Vermögenssteuer erhoben.

Daraufhin wird die Kontrollrechnung durchgeführt, denn der nach Aufwand bemessene Steuerbetrag muss mindestens gleich hoch oder höher sein als der Steuerbetrag der Bruttoeinkünfte aus in der Schweiz gelegenen oder angelegten Vermögenswerten (vgl. § 14 Abs. 3 des Steuergesetzes).

Um überhaupt nach Aufwand besteuert werden zu können, müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein. So steht die Aufwandbesteuerung nur ausländischen Personen zu, die erstmals oder nach zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben. Schweizer Bürger können die Aufwandbesteuerung nur im Steuerjahr ihres Zuzugs in die Schweiz beanspruchen.

Bis ins Jahr 1990 kannten die Kantone ganz unterschiedliche gesetzliche Grundlagen für die Aufwandbesteuerung. Mit dem Erlass des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer und über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden wurde die Aufwandbesteuerung schweizweit vereinheitlicht. Seither müssen die Kantone die Aufwandbesteuerung für natürliche Personen ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz im Jahr ihres Zuzugs zulassen. Sie sind frei, ausländischen Steuerpflichtigen die Aufwandbesteuerung auch über dieses erste Jahr hinaus zu gewähren.

Das Prinzip der Aufwandbesteuerung wurde in den letzten Jahren aus verschiedenen Kreisen kritisiert und in einigen Kantonen abgeschafft (SH, ZH, AR). In anderen Kantonen wurden entsprechende Initiativen hingegen abgelehnt (LU, SG und TG). Auf nationaler Ebene wird die Aufwandbesteuerung ebenfalls diskutiert, wobei insbesondere die Inländerdiskrimi-

nierung kritisiert wird, da die Aufwandbesteuerung (mit Ausnahme des Jahres der Wohnsitznahme in der Schweiz) ausschliesslich Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft und oft beträchtlichem Vermögen zugute kommt. Deshalb stösst die Aufwandbesteuerung bei weiten Bevölkerungsteilen auf wenig Akzeptanz. Aus diesem Grund hat der Bundesrat im Juni 2011 eine verschärfte Neuregelung vorgeschlagen, in welcher Gerechtigkeitsüberlegungen stärker berücksichtigt werden, um die Akzeptanz der Aufwandbesteuerung in der Bevölkerung zu stärken. Auf internationaler Ebene führt die Aufwandbesteuerung ebenfalls zu Diskussionen, in welchen sich die Schweiz gelegentlich dem Vorwurf ausgesetzt sieht, durch eine ungerechtfertigte Privilegierung von ausländischen Steuerpflichtigen Anreize zur Steuerflucht zu schaffen.

Die Situation im Kanton Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt führte die Aufwandbesteuerung mit der Totalrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 und der damit einhergehenden Anpassung des kantonalen Rechts an das Harmonisierungsgesetz des Bundes ein.

Der Regierungsrat spricht sich nun für die Abschaffung der Aufwandbesteuerung aus, da sie das Prinzip der steuerlichen Gleichbehandlung und der Steuergerechtigkeit ausser Acht lasse. Die Besteuerung nach Aufwand führe zu Rechtsungleichheit bzw. zu Privilegierung meist gut situerter ausländischer Personen. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat deshalb, der Änderung des Steuergesetzes zwecks Abschaffung der Aufwandbesteuerung zuzustimmen.

Für den Kanton Basel-Stadt hat die Aufwandbesteuerung nur eine geringe fiskalische Bedeutung. Im Jahr 2009 betrug das Steueraufkommen der 17 nach Aufwand besteuerten Personen CHF 2.31 Mio. und machte somit ca. 0.15% der gesamten Einnahmen aus der Einkommens- und Vermögenssteuer aus. Im Jahr 2011 erhöhte sich die Zahl der Aufwandbesteuerten leicht auf 19. Es kann also festgehalten werden, dass die Aufwandbesteuerung für den Kanton Basel-Stadt verhältnismässig unbedeutend ist.

Für weitere Details wird auf den Ratschlag verwiesen.

2. Auftrag und Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Bericht des Regierungsrates Nr. 12.0472.01 betreffend Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern am 6. Juni 2012 der Wirtschafts- und Abgabekommission überwiesen.

Die Kommission hat das Geschäft an zwei Sitzungen (11. Juni 2012 und 28. Juni 2012) beraten und sich von Regierungsrätin Eva Herzog und Christian Mathez (stv. Steuerwalter und Leiter Rechtsdienst der Steuerverwaltung) informieren lassen.

3. Erwägungen der Kommission zum Eintreten

Die Kommission schliesst sich in ihrer Mehrheit dem Antrag des Regierungsrats auf Streichung von § 14 Abs. 2 StG an, weil sie darin eine ungerechtfertigte Inländerdiskriminierung sieht. Die Besteuerung nach Aufwand steht, wie vom Steuerharmonisierungsgesetz

des Bundes vorgegeben, im Jahr ihres Zuzugs in die Schweiz sowohl schweizerischen als auch ausländischen Steuerpflichtigen offen (§ 14 Abs. 1 des Steuergesetzes). Weshalb über dieses erste Jahr hinaus ausländische Steuerpflichtige ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz weiterhin in den Genuss dieser in aller Regel viel günstigeren Besteuerung kommen sollen, während alle schweizerischen Steuerpflichtigen regulär aufgrund ihres Einkommens und Vermögens Steuern zahlen müssen, ist nicht nachvollziehbar. Ein Teil der Kommission stört sich generell an der Privilegierung einzelner Steuerpflichtiger.

Es ist für die vorliegende Privilegierung gewisser ausländischer Steuerpflichtiger in der Einschätzung der Kommissionsmehrheit keine plausible Begründung ersichtlich. Das Argument der Komplexität der finanziellen Verhältnisse von wohlhabenden, wirtschaftlich stark vernetzten Personen rechtfertigt keine derartige Unterscheidung, denn auch die Verhältnisse von Schweizerinnen und Schweizern können dieselbe Komplexität aufweisen. Die Komplexität lässt sich zudem bewältigen, wie zahlreiche Fälle von wohlhabenden und wirtschaftlich auch international stark vernetzten Schweizer Steuerpflichtigen zeigen. Ein dicht gewobenes Netz von Doppelbesteuerungsabkommen hilft, Fälle von ungerechtfertigter doppelter Besteuerung derselben wirtschaftlichen Vorgänge im In- und Ausland weitgehend zu vermeiden. Der damit verbundene administrative Aufwand fällt im Zusammenhang mit der regulären Besteuerung von Schweizerinnen und Schweizern bereits heute an, und es gibt keine Anzeichen dafür, dass dieser Aufwand unüberwindbar oder besonders kostspielig wäre.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das System der Aufwandbesteuerung auch nicht besonders einfach ist. Die Bemessung des massgeblichen Aufwands kann sehr wohl auch eine gewisse Komplexität aufweisen, und zusätzlich ist in jedem Fall eine Kontrollrechnung anzustellen, was das Bemessungsverfahren erschwert.

Das zuweilen für die Begründung der Aufwandbesteuerung beigezogene Konzept, dass im Ausland erzieltetes Einkommen für die Zwecke der Besteuerung privilegiert zu behandeln sei, weil es oft bereits im Ausland versteuert werden müsse und weil dadurch die hiesige Infrastruktur nicht in Anspruch genommen werde, kann in der Beurteilung der Mehrheit der Kommission vorliegend ebenfalls nicht überzeugen. Dieser Gedanke wäre erstens genauso auf schweizerische Steuerpflichtige anwendbar, denen die Aufwandbesteuerung aber aus bundesrechtlichen Gründen nicht über das Zuzugsjahr hinaus gewährt werden darf. Zweitens nehmen natürliche Personen die Infrastruktur an ihrem Wohnort weitgehend unabhängig davon in Anspruch, wo sie ihr Einkommen erzielen. Drittens kann diese These im konkreten Einzelfall nicht mit vertretbaren Mitteln überprüft werden.

Die Aufwandbesteuerung erscheint in der Beurteilung der Mehrheit der Kommission deshalb als eine ungerechtfertigte Besserstellung von ausländischen Steuerpflichtigen und damit als eine Verletzung des Grundsatzes der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung, die sich schädlich auf die Steuermoral der schweizerischen Steuerpflichtigen auswirken könnte. Die Kommission möchte deshalb die schweizerischen Steuerpflichtigen, die hier arbeiten, Wertschöpfung generieren und regulär Steuern bezahlen, nicht länger benachteiligen.

Die Kommission nimmt zudem zur Kenntnis, dass im Kanton Basel-Stadt ein wesentliches Ziel der Einführung der Aufwandbesteuerung, nämlich der verstärkte Zuzug von steuerkräftigen ausländischen Personen, nicht erreicht wurde. Lediglich 19 Personen werden nach

diesem System besteuert, und die fiskalische Bedeutung der nach Aufwand besteuerten Personen ist im Verhältnis zum gesamten Steuervolumen gering. Gemäss den Ausführungen des Finanzdepartements ist bei einer Abschaffung von § 14 Abs. 2 StG denn auch nicht mit einem bedeutenden Verlust an Steuereinnahmen zu rechnen, wie auch im Kanton Zürich nach Abschaffung der Aufwandbesteuerung ersichtlich wurde. Vielmehr ist zu erwarten, dass gewisse Einnahmeverluste aufgrund Wegzugs einzelner Steuerpflichtiger kompensiert werden können durch höhere Steuerzahlungen von derzeit pauschal Besteuerten, die ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt trotz Systemwechsel beibehalten. Dieser Umstand bestärkt eine Mehrheit der Kommission, dieses Steuerprivileg aufzuheben und diesbezüglich Rechtsgleichheit herzustellen.

Eine Minderheit der Kommission spricht sich jedoch gegen die Abschaffung der Aufwandbesteuerung und somit gegen Eintreten aus. Sie argumentierte, aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Ausland könne in den kommenden Jahren mit mehr Neuzuzügern gerechnet werden, weshalb die Ausarbeitung einer besseren Strategie angeregt wurde. Mit der Abschaffung der Aufwandbesteuerung sei der Kanton Basel-Stadt im Steuerwettbewerb benachteiligt, wovon andere Kantone, die weiterhin an der Aufwandbesteuerung festhalten, profitieren würden. Damit schade sich der Kanton mit der Abschaffung der Aufwandbesteuerung. Zudem gebe es Situationen, in welchen die Besteuerung nach Aufwand aufgrund der Komplexität der wirtschaftlichen Verhältnisse als angemessen und verhältnismässig erweise.

Die Kommission hat mit 7 zu 2 Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen, auf das Geschäft einzutreten.

4. Detailberatung

4.1. Zu § 14 Abs. 2

In § 14 Abs. 1 wird das Recht festgehalten, dass natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, bis Ende der laufenden Steuerperiode eine Steuer nach dem Aufwand entrichten können. In Absatz 2 wird Personen ohne Schweizer Bürgerrecht und ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz das Recht gewährt, weiterhin nach dem Aufwand besteuert zu werden. Der Regierungsrat schlägt im Sinne der Erfüllung des Auftrags der Motion Beat Jans die ersatzlose Streichung des § 14 Abs. 2 vor. Die vollumfängliche Aufhebung des § 14 StG und vollständige Abschaffung der Aufwandbesteuerung (auch im Jahr des Zuzugs) steht nicht zur Diskussion; sie wäre auch gar nicht möglich, weil Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) die Aufwandbesteuerung für das Zuzugsjahr vorschreibt.

Diskutiert wurde in der Kommission über einen Antrag, wonach § 14 Abs. 2 des Steuergesetzes nicht aufzuheben, sondern dahingehend abzuändern sei, dass ausländischen Steuerpflichtigen ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz die Möglichkeit gewährt werden soll, während einer weiteren Steuerperiode nach Aufwand besteuert zu werden. Damit würde den Neuzuzügern bei Bedarf genügend Zeit eingeräumt werden, ihre oftmals komplexen

Vermögensverhältnisse neu zu strukturieren. Auch stelle die Besteuerung nach Aufwand für die Steuerverwaltung eine Vereinfachung dar.

Dieser Antrag wurde mit 6 zu 4 Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit der Kommission hält auch dies für eine ungerechtfertigte Privilegierung von Steuerpflichtigen. Sie ist zudem der Meinung, dass eine derartige Zwischenlösung missverständliche Signale aussenden und falsche Erwartungen wecken könnte. Im Übrigen ist es Zuzügern nach Auffassung einer Mehrheit der Kommission zuzumuten, ihre Steuerplanung vor einem Umzug oder innerhalb des laufenden Jahres zu organisieren.

Aus diesen Gründen beantragt die Kommission, § 14 Abs. 2 aufzuheben.

4.2. Zu § 14 Abs. 4

Die Aufhebung des ersten Absatzes hat eine redaktionelle Änderung in Abs. 4 zur Folge:

⁴ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Abs. 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Abs. 1 und 2 erwähnten Steuerpflichtigen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.

4.3. Zu § 234 Abs. 23

Die Kommission diskutierte den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der neuen Regelung kontrovers. Der Regierungsrat schlägt vor, die Änderung auf die Steuerperiode 2013 in Kraft zu setzen.

In der Kommission wurden Anträge auf Festlegung eines späteren Inkraftsetzungsdatums gestellt, um den bisher nach Aufwand besteuerten Steuerpflichtigen ausreichend Zeit zu geben, sich auf den Systemwechsel vorzubereiten und gegebenenfalls ihre wirtschaftlichen Verhältnisse umzustrukturieren. Nach Ausmehrung der Anträge schlägt die Kommission vor, die Änderungen auf die Steuerperiode 2014 in Kraft zu setzen. Damit würde man den bisher nach Aufwand besteuerten Personen ein Jahr mehr Zeit und damit in der Einschätzung der Kommission ausreichend Gelegenheit geben, um sich auf die neue Regelung einzustellen, ohne die Umsetzung der Revision ungebührlich zu verzögern.

Gegenüber dem regierungsrätlichen Ratschlag hat sich die Absatz-Nummerierung für die neue Übergangsbestimmung verändert, weil die im Zeitpunkt der Verabschiedung des Ratschlags als § 234 Abs. 23 vorgesehene Übergangsbestimmung im Zusammenhang mit der Gewinnsteuersenkung in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012 abgelehnt wurde. Die Übergangsbestimmung zur vorliegenden Gesetzesänderung wird deshalb zum neuen § 234 Abs. 23.

§ 234 wird um folgenden Abs. 23 ergänzt:

²³ Die Änderungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT:MM:JJJJ finden erstmals Anwendung auf die Steuern der Steuerperiode 2014.

5. Antrag der Kommission

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Kommission dem Grossen Rat mit 7 zu 3 Stimmen, dem angehängten Beschlussentwurf zuzustimmen.

Mit 10 zu 0 Stimmen beantragt die WAK dem Grossen Rat, die Motion Beat Jans und Konsorten betreffend Abschaffung der Pauschalbesteuerung als erledigt abzuschreiben.

Die Kommission hat diesen Bericht am 28. Juni 2012 einstimmig verabschiedet und den Kommissionspräsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Wirtschafts- und Abgabekommission

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lukas Engelberger', with a stylized flourish at the end.

Dr. Lukas Engelberger, Präsident

Grossratsbeschluss

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag Nr. 12.0472.01 des Regierungsrates vom 24. April 2012 und in den Bericht Nr. 11.0472.02 der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 28. Juni 2012, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 14 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Abs. 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in Abs. 1 erwähnten Steuerpflichtigen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.

§ 234 wird um folgenden Abs. 23 ergänzt:

²³ Die Änderungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT:MM:JJJJ finden erstmals Anwendung auf die Steuern der Steuerperiode 2014.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.



Wirtschafts- und Abgabekommission

Synopse zum Gesetz über die direkten Steuern

Geltendes Recht	Gesetzesvorschlag des RR	Gesetzesvorschlag der WAK
<p>§ 14 ¹ Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten. ² Besitzen diese Personen das Schweizer Bürgerrecht nicht, so steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu. ³ Die Steuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie bemessen und nach den ordentlichen Steuertarifen berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechnete Steuer vom gesamten Bruttobetrag: a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften; b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften; c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften; d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften; e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;</p>	<p>§ 14 Abs. 1 bleibt unverändert.</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben.</p> <p>Abs. 3 bleibt unverändert.</p>	<p>§ 14 Abs. 1 bleibt unverändert.</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben.</p> <p>Abs. 3 bleibt unverändert.</p>

<p>f) der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Abs. 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Abs. 1 und 2 erwähnten Steuerpflichtigen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.</p>	<p>4 Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Abs. 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Abs. 1 und 2 erwähnten Steuerpflichtigen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.</p>	<p>4 Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Abs. 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Abs. 1 und 2 erwähnten Steuerpflichtigen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.</p>
<p>---</p>	<p>§ 234 Abs. 24 ²⁴ Die Änderungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT:MM:JJJJ finden erstmals Anwendung auf die Steuern der Steuerperiode 2013.</p>	<p>§ 234 Abs. 23 ²³ Die Änderungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT:MM:JJJJ finden erstmals Anwendung auf die Steuern der Steuerperiode <u>2014</u>.</p>